

Liebe Kolleg\*innen,

mit dieser E-Mail möchten wir Sie über die aktuellen Regelungen im Hinblick auf die *Prüfungsberechtigung für Bachelor- und Masterarbeiten* am Fachbereich Geowissenschaften informieren.

### **Wer ist prüfungsberechtigt**

Hochschullehrer\*innen (Privatdozierende und Professor\*innen) sowie promovierte Mitarbeiter\*innen des Fachbereichs Geowissenschaften

- Bachelorarbeiten – die Prüfer\*innen/Gutachter\*innen müssen mindestens promoviert sein
- Masterarbeiten – mindestens ein\*e Prüfer\*in/Gutachter\*in muss Hochschullehrer\*in bzw. eine hauptberuflich tätige Lehrkraft (Privatdozent\*in, S-Professor\*innen, Außerplanmäßige Professor\*in – mit der Berechtigung zu selbstständiger Lehre) sein

### **weitere Informationen zur Prüfungsberechtigung**

- der\*die Betreuer\*in muss dem jeweiligen Institut des entsprechenden Studiengangs der Studierenden angehören
- *unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen*, die Lehre ausüben, können ohne Antrag die Betreuung (Verfassen des ersten Gutachtens) und die Funktion als Zweitgutachter\*in von Bachelorarbeiten übernehmen. Bei Masterarbeiten kann die Funktion als Zweitgutachter\*in übernommen werden. Um die Betreuung von Masterarbeiten übernehmen zu können, ist einmalig ein Antrag auf Betreuungs- und Prüfungserlaubnis zu stellen. (Für die, die es bisher noch nicht beantragt haben.) Der Antrag ist per E-Mail beim Dekanat des Fachbereichs ([fbverwaltung@geo.fu-berlin.de](mailto:fbverwaltung@geo.fu-berlin.de)) mit folgenden Unterlagen einzureichen: Darlegung der wissenschaftlichen Qualifizierung, aktueller Lebenslauf, Lehrnachweise in Bachelor- und Masterstudiengängen, Unterstützungsschreiben Vorgesetzte\*r. Die Erlaubnis wird bei positiver Prüfung unbefristet bis auf Widerruf gewährt.
- *befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen*, die Lehre ausüben, können bei Bachelorarbeiten die Betreuung (Verfassen des ersten Gutachtens) und die Funktion als Zweitgutachter\*in ohne Antrag übernehmen. Bei Masterarbeiten können sie nur als Zweitgutachter\*in fungieren; eine Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich.

### **Hinweise zu externen Zweitgutachter\*innen**

- *externe Zweitgutachter\*innen*, die im *Angestelltenverhältnis* mit einer *Universität/Forschungseinrichtung* stehen und Lehre ausüben, können Bachelor- und Masterarbeiten begutachten; die Angaben zu den Zweitgutachter\*innen sind im Anmeldeformular für Abschlussarbeiten vollständig anzugeben; weitere Unterlagen o.ä. sind nicht erforderlich
- *externe Zweitgutachter\*innen*, die *in keinem Angestelltenverhältnis* mit einer *Universität/Forschungseinrichtung* stehen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Begutachtung von Abschlussarbeiten

## **Einreichung von Abschlussarbeiten**

- Abschlussarbeiten sind grundsätzlich beim Studien- und Prüfungsbüro des Fachbereichs einzureichen; ein vorheriger Versand an die Gutachter\*innen ist unzulässig
- der Fristlauf zur Begutachtung der Abschlussarbeiten wird durch das Studien- und Prüfungsbüro festgelegt; maßgeblich hierfür ist der Versand der Abschlussarbeit durch das Studien- und Prüfungsbüro an die Gutachter\*innen
- der Benotung der Abschlussarbeit erfolgt erst, wenn diese den Gutachter\*innen durch das Studien- und Prüfungsbüro übermittelt wurden; die Verteilung/Weiterleitung der Abschlussarbeiten erfolgt ausschließlich durch das Studien- und Prüfungsbüro
- die Verteidigung kann erst stattfinden, wenn die Abschlussarbeit mindestens bestanden ist

Ausführliche Informationen zum Thema Abschlussarbeiten finden Sie auch auf der Webseite des Studien- und Prüfungsbüros unter dem folgenden Link: [https://www.geo.fu-berlin.de/studium/studium\\_und\\_pruefung/studium\\_und\\_pruefung/FAQ/index.html](https://www.geo.fu-berlin.de/studium/studium_und_pruefung/studium_und_pruefung/FAQ/index.html)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Zech & Margerita Nardoza